STATUTEN des VBSÖ

Beschlossen in der Delegiertenhauptversammlung des VBSÖ am 20.01.2019

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH 2
§ 2 ZWECK DES VEREINES 2
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS 2
§ 4 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT 3
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 4
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 5
§ 7 VEREINSORGANE 6
§ 8 DELEGIERTENHAUPTVERSAMMLUNG 6
§ 9 AUFGABEN DER DHV 7
§ 10 VORSTAND 8
§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS 9
§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER 10
§ 13 RECHNUNGSPRÜFER 11
§ 14 SCHIEDSGERICHT 11
§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER 12
§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES 12
§ 17 ORTSGRUPPEN DES VBSÖ 12

In der Satzung werden folgende Abkürzungen verwendet:

FCI = Fédération Cynologique Internationale

ÖKV = Österreichischer Kynologenverband

DHV = Delegiertenhauptversammlung des VBSÖ

VerG = Vereinsgesetzes 2002

Verweise ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Statuten

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung zum Ausdruck bringen.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Belgischen Schäferhunde in Österreich" (abgekürzt „VBSÖ“).

2. Er hat seinen Sitz in Österreich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

5. Der VBSÖ ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), ZVR-Zahl 695549355, und damit der FCI. Der VBSÖ anerkennt die Einhaltung der vom ÖKV erlassenen oder künftig zu erlassenden Ordnungen.

6. Die Errichtung von Zweigvereinen als Ortsgruppen ist beabsichtigt.

7. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

Der VBSÖ ist ein parteipolitisch unabhängiger Verein. Der VBSÖ bezweckt, die aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den Hund, insbesondere den belgischen Schäferhund in allen vier Varietäten und des Schipperke betreffen, zu vertreten und zu fördern. Dies umfasst insbesondere

- die Zucht, die Ausbildung und die Haltung jeweils in ihrer Gesamtheit;
- Information der interessierten Öffentlichkeit über Rassekennzeichen, Zucht, Ausbildung, Haltung und Pflege der Hunde;
- Ausbildung von Hunden;
- Ausbildung von Formwertrichtern, Leistungsrichtern, Wesensrichtern, Körmeistern, Schutzdiensthelfern, Prüfungsleitern, Trainern etc.;
- Kostenlose Beratung bei der Wahl von Zuchtpartnern;
- Festlegung von Grundsätzen für die Zucht, und Erstellung einer entsprechenden Zuchtordnung für die Zucht der Belgischen Schäferhunde in Österreich mit dem Ziel, dass durch den FCI-Standard vorgegebene Zuchtziel zu erhalten und der Sicherung des gesundheitlichen Standards zu dienen;
- Verbindungsaufnahme mit den Vereinen für Belgische Schäferhunde im Ausland, vor allem im Mutterland der Rasse zum Zweck des Zuchtaustausches;
- Förderung des Tierschutzgedankens.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen

a) Vorträge und Workshops;

b) Schulungen, Aus- und Weiterbildung;

c) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen, insbesondere Zuchtschauen, Wesensprüfungen, Körungen, Ausstellungen, Siegerprüfungen, Prüfungen etc.;

d) Führung von Zuchtbüchern und sämtliche sonstige für die Zucht erforderliche Aktivitäten;

d) Erfahrungsaustausch;

e) Reisen zum Zweck der Fortbildung und Vereinsförderung;

f) Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden;

g) Pflege von Kontakten zu Körperschaften, Anstalten und Vereinen ähnlicher Ausrichtung im In- und Ausland;

h) Durchführung von Ausbildungskursen, Leistungsprüfungen und Leistungswettbewerben aller Art;

i) Einrichtung von Ortsgruppen im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich;

j) Herausgabe eines vereinseigenen Mitteilungsblatts / einer Zeitschrift;

k) Einrichtung und Betrieb einer Homepage;

l) Sämtliche Aktivitäten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) Kopfquoten (Mitgliedsbeiträge) der Ortsgruppen;

c) Einnahmen aus Veranstaltungen;

d) Beiträge für Seminare und Kurse;

e) Erträgnisse aus der Ausfertigung von Dokumenten und Drucksorten für Zucht und Ausbildung;

f) Einnahmen aus dem Verkauf von Urkunden, Abzeichen, Prüfungsplaketten etc.;

g) Inseratenwerbung;

h) Einnahmen aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift;

i) Betrieb einer Kantine sowie Verkauf von Futtermitteln und Hundezubehör;

j) Spenden, Subventionen, Förderungsmittel, Sponsorengelder;

k) Erbschaften und Vermächtnisse;

l) Sonstige Erträgnisse aus den unter Absatz 2 angeführten Tätigkeiten.

§ 4 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Familien-, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, Familien- und Anschlussmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen verweigert werden, welche wegen Tierquälerei straf- oder

verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden, oder die aus dem VBSÖ oder einer seiner Ortsgruppen ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des für den Ausschluss festgesetzten Zeitraums. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer straf- oder verwaltungsrechtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei hat der Vorstand vom Aufnahmewerber einen entsprechenden Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Bei Nichtbeibringung darf die Aufnahme nicht erfolgen.

3. Neu eintretende Mitglieder (mit Ausnahme von Familien- und Anschlussmitgliedern) werden bis auf weiteres als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Frühestens ein Jahr nach deren Aufnahme kann über Antrag des Mitglieds an den Vereinsvorstand die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann die Umwandlung ohne Angabe von Gründen verweigern.

4. Ordentliche Mitglieder sind in den Bundesländerversammlungen (§ 8 Abs. 11 lit. c) und in den DHV (§ 8) antrags- und stimmberechtigt.

5. Passiv wahlberechtigt für die Funktion eines Vorstandsmitglieds des VBSÖ und eines Delegierten zur DHV sind ausschließlich ordentliche Mitglieder und Ortsgruppenmitglieder gemäß § 17 Abs. 15 lit. b dieser Statuten.

6. Als Familien- bzw. Anschlussmitglieder können Personen, welche im selben Haushalt leben wie ein ordentliches, außerordentliches oder Ehrenmitglied, aufgenommen werden. Außerordentliche, Familien- und Anschlussmitglieder sind weder antrags- noch stimmberechtigt noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.

7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich Verdienste um die Rasse der Belgischen Schäferhunde erworben haben. Den Antrag hierzu stellt der Vereinsvorstand an die Delegiertenhauptversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

8. Nach erfolgter Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten als rechtsverbindlich und fügen sich den von der Delegiertenhauptversammlung und dem Vereinsvorstand getroffenen Beschlüssen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30. November eines Jahres schriftlich bekanntgegeben werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der volle Mitgliedsbeitrag ist auch für das folgende Jahr zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt. Der Vorstand kann auf die Einhebung offener Mitgliedsbeiträge/Kopfquoten aus wirtschaftlichen Gründen im Falle der Streichung von Mitgliedern oder Ortsgruppen verzichten.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten gemäß den Vereinsstatuten oder den Beschlüssen der Organe des VBSÖ sowie insbesondere wegen

a) grober Verletzung der Vereinsinteressen;

b) unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen wie (Klub-)Schauen, Ausstellungen, Wesensprüfungen, Körungen, etc.;

c) wiederholten Verstößen gegen die Zuchtordnung;

d) vereinsschädigenden Äußerungen;

e) ungebührlicher Kritik in der Öffentlichkeit an Vereinsentscheidungen und Mitgliedern des Vereinsvorstands;

f) einer Sperre, die nach einem ÖKV-Disziplinarverfahren verhängt wurde, auf die Dauer der Sperre.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dabei auch die Dauer des Ausschlusses - längstens auf Lebenszeit - auszusprechen. Der Ausschluss und dessen Dauer sind dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung an die DHV zulässig. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Berufung an die DHV hat keine aufschiebende Wirkung; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der DHV über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied des VBSÖ und der Ortsgruppen ist berechtigt, sämtliche Leistungen des VBSÖ zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer DHV verlangen.

4. Die Mitglieder sind in jeder DHV vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der DHV, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sie haben die Zuchtordnung für belgische Schäferhunde in allen Punkten zu befolgen und einzuhalten.

7. Mitglieder haben Änderungen ihres Namens oder Ihrer Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben.

8. Vereinsbeschlüsse werden auf der Vereinshomepage „www.belgierhund.at“ kundgemacht. Mit der Kundmachung sind sie für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

a) die Delegiertenhauptversammlung (DHV, §§ 8, 9),

b) der Vorstand (§§ 10 bis 12),

c) die Rechnungsprüfer (§ 13),

d) das Schiedsgericht (§ 14) und

e) ein allfälliger Geschäftsführer (§ 15)

§ 8 DELEGIERTENHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die DHV ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§ 5 Abs 2 2. Satz VerG).

2. Eine ordentliche DHV findet längstens alle vier Jahre (spätestens zum Ende des viertfolgenden Kalenderjahrs) statt.

3. Eine außerordentliche DHV findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen DHV,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 1. Satz VerG),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 2. Satz VerG, § 10 Abs 3 2. Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs 3 3. Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen DHV sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. In dringenden Fällen - außer zum Zwecke von Statutenänderungen oder der Vereinsauflösung - kann der Vorstand eine DHV spätestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Die Anberaumung der DHV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Absatz 2 und Absatz 3 lit a) bis c)) durch die/einen Rechnungsprüfer (Absatz 3 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Absatz 3 lit e).

5. Anträge zur DHV sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der DHV beim Vorstand mittels Brief oder per E-Mail einzureichen.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen DHV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Bei der DHV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des VBSÖ sowie Ortsgruppen-Mitglieder mit aktivem Wahlrecht in der Ortsgruppe. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten und bei Verhinderung deren Stellvertreter (§ 8 Abs. 11). Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Delegierter darf jedoch nicht

mehr als maximal ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.8. Die DHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der DHV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der DHV führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert sein sollte, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Wahl der Delegierten:

a) Als Delegierte und deren Stellvertreter sind nur ordentliche Mitglieder des VBSÖ und Mitglieder der Ortsgruppen gem. § 17 Absatz 15 lit. b) dieser Statuten wählbar.

b) Die Ortsgruppen wählen die von ihnen entsendeten Delegierten und Stellvertreter in deren Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen).

c) Mitglieder des VBSÖ, die keiner Ortsgruppe angehören, wählen Ihre Delegierten und Stellvertreter in Bundesländerversammlungen. Diese Versammlungen sind in jedem Bundesland für die dort ansässigen Mitglieder des VBSÖ spätestens vier Wochen vor der ordentlichen DHV abzuhalten. Die Einberufung der Bundesländerversammlungen hat durch den Vorstand unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunkts „Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Delegiertenhauptversammlung“ zu erfolgen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Bei den Bundesländerversammlungen sind alle Mitglieder des VBSÖ teilnahmeberechtigt. Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

d) Jedes Bundesland wählt pro fünfzehn angefangenen stimmberechtigten Mitgliedern einen Delegierten zur DHV und einen Stellvertreter.

e) Die Wahl der Delegierten durch die Ortsgruppen wird unter § 17 dieser Statuten näher geregelt.

f) Die Funktion eines Delegierten oder Stellvertreters endet durch Tod, Rücktritt, Ausschluss oder Streichung, und Neuwahl.

§ 9 AUFGABEN DER DHV

Der DHV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;

2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

5. Entlastung des Vorstands;

6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche sowie Familien-/Anschlussmitglieder;

7. Ernennung besonders verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

10. Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder Ortsgruppen;

11. Beschlussfassung über Ehrung von Mitgliedern.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus zumindest sechs Mitgliedern, und zwar aus

a) Präsident (Obmann) und Stellvertreter

b) Schriftführer und Stellvertreter

c) Kassier und Stellvertreter

d) Zuchtwart und Stellvertreter

e) Ausbildungsreferent und Stellvertreter

f) Ausstellungsreferent und Stellvertreter

Die Funktionen als Zuchtwart, Ausbildungsreferent, Ausstellungsreferent und deren Stellvertretern können auch von anderen Vorständen übernommen werden.

2. Der Vorstand wird von der DHV gewählt. In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des VBSÖ und Ortsgruppenmitglieder gemäß § 17 Abs. 15 lit. b dieser Statuten. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Zur Einreichung eines Wahlvorschlags ist jedes stimmberechtigte Mitglied des VBSÖ und der Ortsgruppen berechtigt; der scheidende Vorstand ist zur Einreichung eines Wahlvorschlags verpflichtet. Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der DHV beim Vorstand mittels Brief oder per E-Mail einzureichen. Die Wahl erfolgt öffentlich, kann jedoch auf Antrag (einfache Stimmenmehrheit) geheim durchgeführt werden. Der scheidende Vorstand bestellt einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Delegierten. Der Wahlvorsitzende bestellt zwei Beisitzer aus dem Kreis der Delegierten. Mitglieder dieses Wahlausschusses sind nicht in den Vorstand wählbar.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten DHV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche DHV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche DHV einzuberufen hat.

4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre (Die Wahl ist spätestens zum Ende des viertfolgenden Kalenderjahrs durchzuführen). Die Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist verpflichtend, es sei denn, es bestehen gerechtfertigte Entschuldigungsgründe, die dem Präsidenten vorher bekannt zu geben sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Statuten keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Vorstandsitzungen im Wege der Video- und/oder Audiokonferenz sind zulässig und entsprechen einer Vorstandssitzung unter persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse im Rundlauf (Rundlaufbeschlüsse) sind ausschließlich in dringlichen Angelegenheiten zulässig. Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind im Protokollbuch durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu protokollieren. Rundlaufbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen und in das Protokollbuch einzutragen.

8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4) erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung (Absatz 10) oder Rücktritt (Absatz 11).

10. Die DHV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die DHV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Absatz 2.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Sämtliche Funktionen sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Spesen für Vereinstätigkeiten.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3. Vorbereitung und Einberufung der DHV in den Fällen des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 lit a) bis c) dieser Statuten;

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, Familien- und Anschlussmitgliedern sowie Ausschluss von Ortsgruppen;

7. Vertretung des Vereins in der Generalversammlung des ÖKV durch Entsendung von Delegierten gemäß den Bestimmungen der Statuten des ÖKV;

8. Entsendung von Mitgliedern in die Gebrauchshundekommission des ÖKV;

9. Erstellung einer Zuchtordnung, in welcher die Grundsätze für die Zucht festgelegt werden, Führung eines Zuchtbuchs;

10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

11. Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 15 dieser Statuten;

12. Erlassen einer Geschäftsordnung, in welchen die Aufgaben und Kompetenzen einzelner Vorstandsmitglieder näher geregelt werden sowie über gültige Beschlussfassungen des Vorstands;

13. Erlassen einer Geschäftsordnung für das Schiedsgericht.

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt den Titel „Präsident“ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der DHV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Präsident führt den Vorsitz in der DHV und im Vorstand.

6. Der Schriftführer führt das Protokollbuch bei den DHV, Bundesländerversammlungen und Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Dem Zuchtwart obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen, wie auch der Deck- und Wurfmeldungen, sowie die Ausfertigung und Bestätigung der Abstammungsnachweise, kurz die Erledigung aller mit der Zucht zusammenhängenden Arbeiten.

9. Dem Ausbildungsreferenten obliegen sämtliche Belange der Ausbildung und hundesportliche Aktivitäten des VBSÖ.

10. Dem Ausstellungsreferenten obliegt Organisation und Ausrichtung von sämtlichen Ausstellungen.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der DHV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist (auch mehrfach) möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der DHV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die DHV.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einschließlich solcher, die sich aus der Nichtigkeit einzelner Regelungen dieser Statuten sowie aus der Auflösung des Vereins ergeben, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetztes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Die Schiedsrichter dürfen ausschließlich aus passiv wahlberechtigten Mitgliedern des VBSÖ (§ 4 Abs. 5) oder von Ortsgruppen (§ 17 Abs. 15 lit. b)) bestellt werden. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits eine Person als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen einen weiteren Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Für die Dauer des Schiedsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Das Schiedsverfahren ist schriftlich zu dokumentieren. Nach Abschluss des Schiedsverfahrens sind die Akten des Schiedsverfahrens samt der schriftlichen Entscheidung dem Vorstand auszuhändigen. Dieser hat die Akten bis zum Ablauf der Verjährung des strittigen Anspruchs aufzubewahren.

4. Mit der Bestellung des Schiedsrichters hat jeder Streitteil als Sicherstellung für eventuell entstehende Kosten eine Kaution von EUR 300,00 beim Vereinsvorstand zu erlegen. Falls erforderlich, können den Parteien vom Schiedsgericht weitere Sicherstellungsbeträge vorgeschrieben werden. Die gesamten Kosten des Schiedsgerichts sind vom unterliegenden Teil, bei einem teilweisen Obsiegen je zur Hälfte, zu tragen. Das Schiedsgericht hat auch über die Pflicht zum Kostenersatz abzusprechen.

5. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Die Schiedsrichter haben nur Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Spesen. Alle Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Vorstand entscheidet bei Bedarf über die Bestellung eines Geschäftsführers. Dieser hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Beschluss hierfür kann nur in einer Delegiertenversammlung oder einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gefasst werden und muss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

3. Zu diesem Zweck hat der letzte Vereinsvorstand das gesamte Vereinsvermögen dem ÖKV in Treuhandverwaltung zu übergeben und dieser verwaltet es für die Dauer von 5 Jahren. Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Verein mit gleichartigem, gemeinnützigen Ziel und Zweck gegründet, hat dieser Anspruch auf das hinterlegte Vermögen. Vollzieht sich jedoch innerhalb dieser Frist keine Neugründung, verfällt das gesamte Vermögen zu Gunsten des ÖKV mit der Auflage, das Vermögen – sofern dadurch ein gemeinnütziger Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt wird - zur Stiftung von Zuchtgruppenpreisen zu verwenden, die jedoch auf verschiedenen internationalen Ausstellungen in Österreich aufzuteilen sind und nicht immer am gleichen Ort vergeben werden dürfen. Obiges gilt nur, wenn der ÖKV die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

4. Sollte der ÖKV im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 ORTSGRUPPEN DES VBSÖ

1. Die Gründung oder Aufnahme von Ortsgruppen bezwecken den Zusammenschluss aller örtlich nahewohnenden Vereinsmitglieder und verfolgen dabei auf lokaler Ebene die in § 2 dieser Statuten angeführten gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Gesamtvereins, insbesondere die Förderung der

Zucht und Ausbildung der belgischen Schäferhunde. Die Ortsgruppen dürfen dabei nicht die eigenen Interessen über die Interessen des VBSÖ stellen.

2. Die Genehmigung der Gründung einer Ortsgruppe oder der Aufnahme eines bestehenden Vereins als Ortsgruppe obliegt dem Vorstand des VBSÖ. Dieser kann die Genehmigung bzw. Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Entscheidung über Aufnahme oder Verweigerung der Aufnahme des VBSÖ-Vorstandes ist dem Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Verweigerung ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Verweigerung die schriftliche Berufung an die DHV zulässig.

3. Voraussetzung für die Aufnahme als Ortsgruppe ist eine Mitgliederzahl von mindestens 7 (sieben). Die Ortsgruppen sind verpflichtet, deren Gemeinnützigkeit sicher zu stellen und zu wahren. Die Ortsgruppen haben den Namen „Verein der belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ) – Ortsgruppe ……“ und einen auf den örtlichen Wirkungsbereich der Ortsgruppe hindeutenden Zusatz zu führen. Der Wirkungsbereich der Ortsgruppen darf sich nicht auf ganz Österreich sondern nur auf einen räumlichen Teilbereich der Republik Österreich beziehen.

4. Die Statuten der Ortsgruppen haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

> „Der Verein führt den Namen „Verein der belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ) – Ortsgruppe ….. [*Zusatz gemäß Absatz* 3].Der Verein ist in eine Ortsgruppe des Vereins der Belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ), dessen Statuten und Beschlüsse für ihn verbindlich sind und uneingeschränkte Gültigkeit besitzen. Der Verein verfolgt auf lokaler Ebene die Ziele des VBSÖ.
>
> Die Statuten des VBSÖ sind integrierender Bestandteil dieser Statuten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten den Statuten des VBSÖ widersprechen, gelten die Regeln der Statuten des VBSÖ.“

5. Die von der DHV beschlossenen Statuten und Statutenänderungen haben für alle Ortsgruppen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Falle einer von der DHV beschlossenen Statutenänderung sind alle Ortsgruppen verpflichtet, die beschlossenen Änderungen unverzüglich bei der für sie zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen und den von der Behörde ergehenden Nichtuntersagungsbescheid oder sonstigen Bescheid unverzüglich dem VBSÖ-Vorstand zu übermitteln.

6. Im Falle des Ausscheidens einer Ortsgruppe aus dem VBSÖ verbleibt der Ortsgruppe deren Vermögen. Im Falle der Selbstauflösung einer Ortsgruppe ist deren Vermögen unter Rechnungslegung vom Obmann der Ortsgruppe zur Verwahrung auf die Dauer von zwei Jahren an den VBSÖ ins Depot zu übergeben. Im Falle einer Neugründung der aufgelösten Ortsgruppe ist das verwahrte Vermögen dieser wieder auszufolgen. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ist das verwahrte Vermögen vom VBSÖ einem gemeinnützigen Zweck im Sinne von §§ 34 ff BAO zuzuführen.

7. Mitglieder der Ortsgruppen sind gleichzeitig Mitglieder des VBSÖ. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe und nach dessen Zustimmung zur Aufnahme der Vereinsvorstand des VBSÖ endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ortsgruppen-Vorstand hat dem VBSÖ-Vorstand von ihm genehmigte Beitrittsanträge mit sämtlichen Daten gem. Absatz 12 lit. a) unverzüglich nach deren Einlangen weiterzuleiten.

8. Vom VBSÖ vorgenommene Ausschlüsse oder Streichungen von Mitgliedern bewirken gleichzeitig den Ausschluss aus der Ortsgruppe. In diesem Fall ist die Ortsgruppe verpflichtet, das ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste zu streichen und von sämtlichen Leistungen der Ortsgruppe auszuschließen.

9. Die von der DHV festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden von den Ortsgruppen fristgerecht eingehoben.

10. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, die von der DHV beschlossenen Kopfquoten (Beitragsanteil pro Ortsgruppenmitglied) bis 15.02. jeden Jahres (einlangend) an den VBSÖ abzuführen. Die anteilige Kopfquote für unterjährig aufgenommene Mitglieder ist binnen eines Monats abzuführen.

11. Die Ortsgruppen dürfen keiner in - oder ausländischen kynologischen Vereinigung, die nicht der FCI angehört, beitreten oder angehören.

12. Meldepflichten der Ortsgruppen an den Vorstand des VBSÖ:

Die Ortsgruppen haben dem VBSÖ folgende Meldungen jeweils in geschriebener Form zu erstatten:

a) Mitgliederverzeichnis unverzüglich nach Aufnahme der Ortsgruppe und jeweils bis zum 15. Februar jeden Jahres, beinhaltend Titel, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Angabe der jeweiligen Mitgliederkategorie;

b) neu beitretende Mitglieder unter Beifügung der Daten gem. lit. a) und ausscheidende Mitglieder binnen sieben Tagen;

c) bis längstens drei Wochen vor der DHV:

- ein Aktuelles Mitgliederverzeichnis
- die Delegierten zur DHV

d) sämtliche Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, Rechnungsprüfer, allfällige Geschäftsführer und Angestellte längstens binnen sieben Tagen nach deren Bestellung/Kooptierung/Einstellung;

e) Änderung der Vereinsanschrift binnen 7 Tagen;

f) Sitzungstermine des Ortsgruppenvorstands und Termine der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) samt Tagesordnung gleichzeitig mit deren Einberufung;

g) sämtliche Termine der von der Ortsgruppe abgehaltenen oder organisierten Veranstaltungen gleichzeitig mit deren Ausschreibung;

h) wichtige Vorkommnisse bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder Veranstaltungen der Ortsgruppe;

i) Beitritt der Ortsgruppe zu Vereinigungen binnen 7 Tagen;

j) die Eröffnung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Ortsgruppe oder Abweisung der Eröffnung mangels Kostendeckung;

k) geplante Statutenänderungen der Ortsgruppe zumindest vier Wochen vor dem Termin jener Mitgliederversammlung, in welcher die beabsichtigten Statutenänderungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen unter Bekanntgabe der beabsichtigten Änderungen;

l) die geplante Selbstauflösung der Ortsgruppe zumindest vier Wochen vor dem Termin jener Mitgliederversammlung, in welcher diese zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll;

m) sämtliche Bescheide der Vereinsbehörde binnen 3 Tagen.

13. Dem VBSÖ wird ein Veto-Recht gegen beabsichtigte Statutenänderungen der Ortsgruppen eingeräumt, sofern die beabsichtigten Änderungen den Statuten oder Beschlüssen des VBSÖ zuwider laufen oder den Vereinszweck des VBSÖ gefährden. Der VBSÖ hat sein Veto-Recht bei sonstigem

Verfall schriftlich längstens zwei Wochen nach seiner Verständigung von den beabsichtigten Statutenänderungen schriftlich auszuüben. Übt der VBSÖ sein Veto-Recht aus, darf die beabsichtigte Statutenänderung nicht vorgenommen werden.

14. Den Mitgliedern des VBSÖ-Vorstands ist jederzeit der Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgruppen zu gewähren. Sie können dort das Wort ergreifen, sie haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht, es sei denn, sie sind Mitglied der jeweiligen Ortsgruppe.

15. Delegiertenhauptversammlung (DHV):

a) Die Ortsgruppen sind berechtigt, pro fünfzehn angefangenen Mitgliedern einen Delegierten zur DHV des VBSÖ zu entsenden. Die Delegierten zur DHV und deren Stellvertreter sind durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu wählen. Für die Berechnung zählen nur Mitglieder, die in der Ortsgruppe aktiv wahlberechtigt sind und für welche die Kopfquote an den VBSÖ entrichtet wurde.

b) Das passive Wahlrecht als Delegierte zur DHV und zum Vorstand des VBSÖ haben nur Ortsgruppen-Mitglieder, die zumindest seit einem Jahr über eine Ortsgruppen-Mitgliedschaft mit aktivem Wahlrecht verfügen, gleichgültig wie die Mitgliedskategorien in den Ortsgruppen benannt sind.

c) Die Wahl von passiv wahlberechtigten Mitgliedern des VBSÖ zu Delegierten von Ortsgruppen ist zulässig.

16. Der VBSÖ-Vorstand kann Ortsgruppen aus dem VBSÖ ausschließen

a) wegen grober Verletzung von Pflichten gemäß den Vereinsstatuten oder den Beschlüssen des VBSÖ;

b) wenn Ortsgruppen das Ansehen und die Interessen des VBSÖ schädigen;

c) wenn Kopfquoten trotz einmaliger Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 4 Wochen nicht beim VBSÖ eingelangt sind;

d) wenn der Verlust der Gemeinnützigkeit bevorsteht, oder eingetreten ist;

e) bei Eröffnung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Ortsgruppe oder Abweisung der Eröffnung mangels Kostendeckung.

17. Dem Ausschluss hat eine schriftliche Verwarnung durch den VBSÖ-Vorstand unter Angabe der vorliegenden Ausschlussgründe und Setzung einer Frist zur Behebung der Ausschlussgründe von zumindest vier Wochen voraus zu gehen. Verstreicht die Behebungsfrist fruchtlos, ist die Ortsgruppe auszuschließen. Der Ausschluss ist der Ortsgruppe schriftlich unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die schriftliche Berufung an die DHV zulässig. Eine Berufung an die DHV hat keine aufschiebende Wirkung; bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte der Ortsgruppe und deren Mitglieder.